



Auszug aus dem Beschlussprotokoll 185. Ratssitzung vom 9. Februar 2022

4965. 2021/444

Weisung vom 17.11.2021:

Departement der Industriellen Betriebe und Tiefbau- und Entsorgungsdepartement, Wärmeversorgungsverordnung, Erlass; Abschreibung einer Dringlichen Motion

Antrag des Stadtrats

1. Es wird eine Wärmeversorgungsverordnung (WVV) gemäss Beilage (datiert 17. November 2021) erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Die Dringliche Motion GR Nr. 2019/3 vom 9. Januar 2019 der SP-, Grüne- und AL-Fraktionen betreffend Ausarbeitung einer Energieversorgungsverordnung wird als erledigt abgeschlossen.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Vizepräsident Markus Kunz (Grüne)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 1

Art. 6 «Gebietsauftrag und -konzession» lit. a.

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 6 lit. a:

- a. einen gebietsbezogenen Versorgungsauftrag, sofern die Betreiberschaft die eine Verwaltungseinheit der Stadt ist;

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.



2 / 8

Mehrheit: Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Referent; Präsident Michael Kraft (SP), Walter Angst (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Michel Urben (SP), Barbara Wiesmann (SP)
Minderheit: Beat Oberholzer (GLP), Referent; Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Sebastian Vogel (FDP)
Enthaltung: Attila Kipfer (SVP)
Abwesend: Marcel Müller (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 81 gegen 31 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 1
Art. 17 «Einsatz von Gas»

Die SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 17:

~~Der Stadtrat~~ Die Stadt setzt sich dafür ein, dass fossiles und erneuerbares Gas nur für Anwendungen eingesetzt wird, bei denen keine anderen erneuerbaren oder fossilfreien Energieträger zur Verfügung stehen.

Zustimmung: Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Referent; Präsident Michael Kraft (SP), Walter Angst (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Beat Oberholzer (GLP), Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP), Barbara Wiesmann (SP)
Enthaltung: Attila Kipfer (SVP)
Abwesend: Marcel Müller (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 95 gegen 16 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 3 zu Dispositivziffer 1
Art. 19 «Gasverteilnetze», neuer Abs. 5

Die SK TED/DIB beantragt folgenden neuen Art. 19 Abs. 5:

⁵ Die vom Stadtrat gemäss Abs. 2 gebietsweise festgelegten Stilllegungen des Gasverteilnetzes erfolgen möglichst bis 2040.

Zustimmung: Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Referent; Präsident Michael Kraft (SP), Walter Angst (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Beat Oberholzer (GLP), Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP), Barbara Wiesmann (SP)
Enthaltung: Attila Kipfer (SVP)
Abwesend: Marcel Müller (FDP)



3 / 8

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 98 gegen 16 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 4 zu Dispositivziffer 1
Art. 20 «Ankündigung von Stilllegungen» Abs. 1

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 20 Abs. 1:

¹ Der Stadtrat kündigt eine gebietsweise Stilllegung des Gasverteilnetzes gemäss Art. 19 Abs. 2 im Grundsatz mindestens ~~fünfzehn~~ zehn Jahre im Voraus an.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Referent; Präsident Michael Kraft (SP), Walter Angst (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP), Michel Urben (SP), Barbara Wiesmann (SP)
Minderheit:	Elisabeth Schoch (FDP), Referentin; Sebastian Vogel (FDP)
Enthaltung:	Attila Kipfer (SVP)
Abwesend:	Marcel Müller (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 78 gegen 38 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 5 zu Dispositivziffer 1
Art. 22 «b. Gasverteilnetze» Abs. 3

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Streichung von Art. 22 Abs. 3.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Referent; Präsident Michael Kraft (SP), Walter Angst (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Michel Urben (SP), Barbara Wiesmann (SP)
Minderheit:	Beat Oberholzer (GLP), Referent; Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Sebastian Vogel (FDP)
Enthaltung:	Attila Kipfer (SVP)
Abwesend:	Marcel Müller (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 65 gegen 51 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



4 / 8

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Wärmeversorgungsverordnung (WVV) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Wärmeversorgungsverordnung (WVV)

vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 17. November 2021²,
beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung gilt für die Wärmeversorgung von Gebäuden mittels thermischer Netze und durch die Gasversorgung auf dem Gebiet der Stadt.
Zweck	Art. 2 Diese Verordnung bezweckt: a. Rahmenbedingungen für den Bau und Betrieb thermischer Netze zu schaffen, um damit die Transformation der Wärmeversorgung von fossilen zu fossilfreien Energieträgern zu beschleunigen; b. Rahmenbedingungen für den Ausstieg aus der fossilen Gasversorgung im Wärmebereich zu regeln; c. zu einer umweltverträglichen Wärmeversorgung beizutragen und dadurch die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Stadt zu unterstützen; d. zu einer wirtschaftlichen Wärmeversorgung beizutragen; e. zu einer hohen Versorgungssicherheit der Kundinnen und Kunden in der Stadt mit Wärme beizutragen.
Begriffe	Art. 3 Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsdefinitionen: a. Thermische Netze sind leitungsgebundene Systeme mit einer zentralen Wärmeerzeugung mit überwiegend oder vollständig fossilfreien Energien und einem öffentlichen Versorgungsauftrag gemäss Energieplanung. b. Unter Gasversorgung wird der Betrieb des Gasnetzes und die Lieferung von Gas für Heizung und Warmwasser von Gebäuden und für Gaskochstellen sowie zur Spitzenlastdeckung thermischer Netze verstanden.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 1151 vom 17. November 2021.



- c. Als Deckungsgrad wird der prozentuale Anteil der bezogenen Wärme in kWh pro Jahr in Relation zum gesamten Wärmebedarf in einem Verbundgebiet bezeichnet.
 - d. Unter fossilfreien Energieträger werden erneuerbare Energieträger und Prozessabwärme verstanden.

- Ziele
 - Art. 4 ¹ Die Wärmeversorgung von Gebäuden soll ab 2040 ausschliesslich mit fossilfreien Energieträgern erfolgen.
 - ² Bis 2040 sollen mindestens 60 Prozent des Siedlungsgebiets mit thermischen Netzen erschlossen werden.

- B. Thermische Netze**

- Leistungsauftrag
 - Art. 5 Die Stadt kann zur Wärmeversorgung den Bau und Betrieb von thermischen Netzen übernehmen.

- Gebietsauftrag und -konzession
 - Art. 6 Für den Bau und Betrieb von thermischen Netzen erteilt die Stadt der Betreiberschaft:
 - a. einen gebietsbezogenen Versorgungsauftrag, sofern die Betreiberschaft eine Verwaltungseinheit der Stadt ist;
 - b. eine gebietsbezogene Konzession bei anderen Betreiberschaften.

- Voraussetzungen für die Gebietszuweisung
 - a. energiepolitische Vorgaben
 - Art. 7 ¹ Gebietsaufträge und -konzessionen werden für energieplanerisch festgelegte Gebiete erteilt, in denen eine genügend hohe Wärmenachfrage für einen wirtschaftlichen Bau und Betrieb thermischer Netze besteht und in denen für eine Mehrheit der Liegenschaften eine dezentrale Wärmeversorgung mit lokal verfügbaren erneuerbaren Energien technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
 - ² Pro Gebiet wird nur ein Gebietsauftrag oder eine Gebietskonzession erteilt.
 - ³ Die Erteilung von Sondernutzungskonzessionen für die örtlich beschränkte Nutzung des öffentlichen Grunds durch leitungsgebundene Systeme bleibt vorbehalten.
 - b. ökologische Vorgaben
 - Art. 8 Für die Erteilung von Gebietsaufträgen und -konzessionen gelten folgende ökologische Vorgaben:
 - a. Der Anteil von Ab- und Umweltwärme oder erneuerbaren Energien am Energieträgermix beträgt mindestens 70 Prozent; spätestens ab 2040 beträgt der Anteil 100 Prozent.
 - b. Wärmepumpen, die für den Betrieb thermischer Netze benötigt werden, sind zu 100 Prozent mit erneuerbarem Strom zu betreiben.
 - c. Im Endausbau ist ein im Rahmen der Energieplanung festzulegender gebietsspezifischer Deckungsgrad zu erreichen.
 - c. wirtschaftliche Vorgaben
 - Art. 9 Für die Erteilung von Gebietsaufträgen und -konzessionen gelten folgende wirtschaftliche Vorgaben:
 - a. Sämtlichen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern innerhalb des Perimeters, die ein Anschlussinteresse zeigen, ist ein Anschlussangebot zu unterbreiten.
 - b. Der Öffentlichkeit ist ein transparentes Preisblatt zugänglich zu machen.



- c. Die Preise beinhalten Anschlusskosten, leistungsbezogene Kosten und Energiekosten.
- d. Berichterstattung Art. 10 ¹ Die Betreiberschaft erstattet jährlich Bericht über die Einhaltung der ökologischen und wirtschaftlichen Vorgaben.
² Sie legt der Stadt auf Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Prüfung vor.
- Rechtsverhältnis Art. 11 Die Betreiberschaften regeln das Verhältnis mit den Kundinnen und Kunden in einem Vertrag, der dem Privatrecht unterstellt ist.
- Gebietsauftrag Art. 12 Über die Erteilung von Gebietsaufträgen entscheidet der Stadtrat.
- Gebietskonzession
a. Verfahren Art. 13 ¹ Die Stadt schreibt Gebietskonzessionen gemäss Art. 6 lit. b öffentlich aus.
² Das Verfahren richtet sich nach Art. 2 Abs. 7 Bundesgesetz über den Binnenmarkt³ in der Fassung vom 1. Januar 2021; es folgt den Grundsätzen der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz.
³ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens.
- b. Inhalt Art. 14 Die Konzession legt zusätzlich zu den Vorgaben gemäss Art. 7–10 mindestens fest:
- die Konzessionärin oder den Konzessionär;
 - das Versorgungsgebiet;
 - die Fristen für den Beginn der Bauarbeiten und die Eröffnung des Betriebs;
 - die Dauer der Konzession;
 - die Verwaltungs- und Schreibgebühren;
 - den Entzug, die Änderung und die Rückgabe der Konzession;
 - ein allfälliges Heimfallsrecht der Stadt;
 - das Schicksal der Anlagen beim Ende der Konzession;
 - weitere Anforderungen und Auflagen, die der Konzessionär oder die Konzessionärin zu erfüllen hat.
- c. Gebühr Art. 15 Für die Beanspruchung des öffentlichen Grunds werden keine Gebühren erhoben; vorbehalten bleiben Verwaltungs- und Schreibgebühren.

C. Gasversorgung

- Ausstieg aus fossilem Gas Art. 16 ¹ Eigentümerinnen und Eigentümer dürfen für Heizung und Warmwasser von Gebäuden und für Gaskochstellen spätestens ab 2040 kein fossiles Gas mehr verwenden.
² Für die Spitzenlastdeckung von thermischen Netzen darf spätestens ab 2040 kein fossiles Gas mehr verwendet werden.
³ Die Stadtverwaltung bezieht spätestens ab 2035 kein fossiles Gas mehr.
⁴ Der Stadtrat kann befristet bis 2040 Ausnahmen von Abs. 3 bewilligen.

³ vom 6. Oktober 1995, SR 943.02.



Einsatz von Gas	Art. 17 Die Stadt setzt sich dafür ein, dass fossiles und erneuerbares Gas nur für Anwendungen eingesetzt wird, bei denen keine anderen erneuerbaren oder fossilfreien Energieträger zur Verfügung stehen.
Gasanschlüsse	Art. 18 ¹ Für Heizung und Warmwasser von Gebäuden und für Gaskochstellen dürfen keine neuen Gasanschlüsse erstellt werden. ² Ausgenommen hiervon sind Gasanschlüsse: a. in energieplanerisch begründeten Ausnahmefällen oder flächendeckend in energieplanerisch festgelegten Gebieten, in denen die Versorgung mit Wärme aus erneuerbaren Energien oder Ab- und Umweltwärme technisch nicht möglich ist oder nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen erfolgen kann; b. in energieplanerisch festgelegten Gebieten für thermische Netze, sofern sich die Eigentümerschaft vertraglich dazu verpflichtet, ans thermische Netz anzuschliessen, sobald dieses vor Ort verfügbar ist; c. für die Spitzenlastdeckung von thermischen Netzen.
Gasverteilnetze	Art. 19 ¹ In der Stadt werden keine neuen Gebiete mit Gasverteilnetzen erschlossen. ² Der Stadtrat legt im Rahmen der kommunalen Energieplanung fest, welche Gebiete zur Versorgung mit Gas vorgesehen sind und in welchen Gebieten und in welchem Zeitpunkt das Gasverteilnetz ganz oder teilweise stillgelegt wird. ³ Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung insbesondere: a. die Versorgungssicherheit; b. die aktuelle oder künftige Anschlussmöglichkeit an ein bestehendes oder geplantes thermisches Netz; c. das Vorhandensein von alternativen erneuerbaren Wärmeversorgungs-lösungen; d. die Abstimmung mit anderen Gasanwendungen, namentlich das Vorhandensein von industriellen Hochtemperaturprozessen, Gastankstellen oder Spitzenlastabdeckung. ⁴ In den Fällen gemäss Art. 18 Abs. 2 wird das Gasverteilnetz nicht stillgelegt. ⁵ Die vom Stadtrat gemäss Abs. 2 gebietsweise festgelegten Stilllegungen des Gasverteilnetzes erfolgen möglichst bis 2040.
Ankündigung von Stilllegungen	Art. 20 ¹ Der Stadtrat kündigt eine gebietsweise Stilllegung des Gasverteilnetzes gemäss Art. 19 Abs. 2 im Grundsatz mindestens zehn Jahre im Voraus an. ² In Gebieten mit bestehenden oder geplanten thermischen Netzen oder mit anderen alternativen erneuerbaren Wärmeversorgungs-lösungen kann der Stadtrat von dieser Frist abweichen; er kündigt eine Stilllegung mindestens fünf Jahre im Voraus an.
Entschädigungen für a. Gasgeräte	Art. 21 ¹ Müssen Gasgeräte aufgrund der Stilllegung von Gasverteilnetzen gemäss Art. 19 und 20 ausser Betrieb genommen werden, richtet sich der Anspruch der Eigentümerinnen und Eigentümer auf Entschädigung nach Art. 26 Abs. 2 BV ⁴ .

⁴ SR 101



8 / 8

² Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht für Gasgeräte, die nach der Ankündigung einer Gasnetzstilllegung installiert wurden.

³ Härtefälle sind ausgenommen.

b. Gasverteilnetze

Art. 22 ¹ Müssen Gasverteilnetze gemäss Art. 19 und 20 stillgelegt werden, richtet sich der Anspruch der Gasnetzeigentümerin auf Entschädigung nach Art. 26 Abs. 2 BV.

² Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht für Investitionen, die nach der Ankündigung einer Gasnetzstilllegung getätigt wurden.

D. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 23 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat